

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in fleischverarbeitenden Betrieben (Art. 27a ArGV 2)

Ausser industrielle Betriebe, Bürobetriebe, technische und andere Angestellte, Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels. Weiter sind eventuelle Regeln von Gesamtarbeitsverträgen zu beachten.

Erwachsene:

Woche / Höchstarbeitszeit:	Max. 50 Stunden, ab Montag: (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Überzeitarbeit:	Überschreitung wöchentliche Höchstarbeitszeit: Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar!
Verlängerung Woche:	Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
Ausgleichsmöglichkeiten:	Ausgleich ausfallender Arbeitszeit in bestimmten Grenzen möglich, siehe dazu Art. 11 ArG.
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Bewilligungspflichtig (Art. 17 ArG). Für Fleischverarbeitung, Verpackung, Lagerung, Spedition und dazugehörige Reinigung ab 02.00 Uhr und Sonntag ab 17:00 Uhr erlaubt (Art. 27a ArGV 2). Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG). Dauernachtarbeit: Max. 5 von 7 oder 6 von 9 Nächte (Art. 30 Abs. 3 ArGV 1)
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen (Pause fürs Essen). Die Pausen von 30 Min. und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung mit Uhrzeit aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).
Ruhetag / Sonntagsarbeit:	Ruhetag ist Sonntag (Art. 18 ArG). Sonntagsarbeit bewilligungspflichtig. Mit Bewilligung: Nach max. 6 Tagen ein Ruhetag (Art. 21 ArGV 1). Bewilligt: Fleischverarbeitung, Verpackung und Lagerung: Sonntag ab 17.00 Uhr (Art. 27a ArGV 2). Im Dezember 2 ganze Sonntage, sofern Qualitätssicherung nötig. Pro Jahr sind 26 ganze Sonntage und pro Quartal mindestens ein ganzer Sonntag als Ruhetag zu beziehen (Art. 12 Abs. 1 ArGV 2).
Freier Halbttag:	Wöchentlich ist ein freier Halbttag zu gewähren. Mit dem Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. 8 Wochen zusammenhängend gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 ArGV 2). Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist dann aber im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).
Mitwirkungsrechte:	Für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weiter Bestimmungen: Siehe Seite 2

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz (ArG)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/82.html#822>

Gesetz, ArG = SR 822.11, Verordnungen ArGV 1 = SR 822.111, ArGV 2 = SR 822.112, ArGV 5 = SR 822.115

Seite 2, Arbeitsgesetz: Fleischverarbeitende Betriebe (Art. 27a ArGV 2)

Ausser industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte, Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels.

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr):

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.
Sonntagsarbeit:	Nicht erlaubt
Abend- / Nachtarbeit:	Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten. Nachtarbeit ohne Ausbildungsziel nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG). Für Lernende ab 16 Jahre siehe Verordnung EVD, SR 822.115.4:

Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsverbot während der beruflichen Grundausbildung, SR 822.115.4, Art. 8 Fleischfachbranche

1 Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundbildungen:

- Fleischfachfrau EFZ/Fleischfachmann EFZ;**
- Fleischfachassistentin EBA/Fleischfachassistent EBA.**

2 *Lernende ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens 2 Nächte pro Woche bis 23 Uhr oder ab 4 Uhr arbeiten.*

Allgemeine Bestimmungen

Bekanntgabe der Arbeitszeiten / vom Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen.

Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit **zwingendes Recht**. Der Spielraum des Arbeitsgesetzes kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch andere Vorschriften wie Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden. Sie berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Information über Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen